

Ralf Decker Ortsvorsteher

Ferdinand Koll Ortsvorsteher

Meckenheim den 18.02.2016

An den Vorsitzenden

des Stadtentwicklungsausschusses

Herrn Kühlwetter

Schriftliche Anfrage zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im Außenbereich zur nächsten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat im Dezember 2015 einstimmig einen weitreichenden Beschluss zur Unterbringung von Flüchtlingen beschlossen. Trotz der hohen Zuweisungszahlen und dem damit verbundenen Handlungsdruck ist es gelungen, dem Ansatz der "integrativen Stadtentwicklung" gerecht zu werden und soweit möglich Unterkünfte in Massivbauweise bzw. moderner Holzständerbauweise dezentral zu errichten.

In Altendorf-Ersdorf ist vorgesehen, Unterkünfte in Holzständerbauweise auf dem Gelände neben dem Sportlerheim am Sportplatz in der Pater-Müller-Straße zu errichten. Die Auswahl wurde für dieses Grundstück getroffen, da es die Kriterien Wirtschaftlichkeit (im Eigentum der Stadt Meckenheim) und bestehendes Planungsrecht (keine Bebauungsplanänderung notwendig) erfüllt.

Die Einwohner von Altendorf-Ersdorf und die Vereine nutzen das vorgenannte Gelände für verschiedenen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wie z.B. dem Junggesellenfest oder dem Obstmeilenlauf, da nur hier im Verbindung mit dem angrenzenden Sportgelände genügend Stellfläche für ein Festzelt oder Parkraum vorhanden ist. Dies zeigt sich auch schon bei den Ligaspielen des SC Altendorf-Ersdorf. Den Vereinen, denen bei der anstehenden Integration der Flüchtlinge in das dörfliche Leben eine große Aufgabe zukommt, würde durch den Wegfall der Fläche und somit der Veranstaltungen die Möglichkeit zur Finanzierung ihrer Aufgaben genommen.

In unmittelbarer Nähe neben dem Sportplatz liegt ein Grundstück, dessen Eigentümerin sich bereit erklärt hat, das Grundstück der Stadt Meckenheim zum Zwecke der Errichtung der Unterkünfte zu veräußern oder zu verpachten. Dieser Vorschlag wird von den gesamten Einwohnern von Altendorf-Ersdorf unterstützt.

Das betreffende Grundstück befindet sich gemäß der Abgrenzungssatzung der Stadt Meckenheim für den Ortsteil Altendorf-Ersdorf jedoch im Außenbereich, in dem grundsätzlich lediglich privilegierte Bauvorhaben zulässig sind.

Der Gesetzgeber hat im Paragraphen 246 Baugesetzbuch Sonderregelungen zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften erlassen. Demnach ist die Errichtung von Unterkünften unter bestimmten Voraussetzungen auch im Außenbereich zulässig. Die Verwaltung wird gebeten in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.02.2016 die Frage zu beantworten, ob eine solche Sonderfallregelung des 246 Baugesetzbuch in diesem konkreten Fall zur Anwendung kommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Decker

Ferdinand Koll